

Allgemeine Liefer- und Montagebedingungen



I. Allgemeines

Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für meine sämtlichen, auch zukünftigen Verkäufe, Lieferungen, Leistungen und die damit verbundenen Rechtsgeschäfte der Firma

Mühlen- & Anlagenbau Meißen
André Schumann
Siedlungsweg 8
D – 01683 Nossen

ausschließlich meine nachstehenden Bedingungen. Jede Abweichung von diesen Bedingungen sowie sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit meiner schriftlichen Bestätigung. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen widerspreche ich hiermit ausdrücklich. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ich ihnen nicht nochmals nach Eingang bei mir ausdrücklich widersprechen. Der Besteller erkennt die alleinige Geltung meiner Lieferungs- und Montagebedingungen an, auch wenn er sich auf seine eigenen Bedingungen bezieht.

II. Angebot / Angebotsunterlagen

Meine Angebote sind stets freibleibend. Vertragliche Verpflichtungen mit mir bestehen erst nach einer schriftlichen Vertragsbestätigung durch mich. Mündliche Zusagen von Angestellten und Vertretern sind für mich nur dann verbindlich, wenn sie von mir ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Ist eine Bestellung des Bestellers als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen, so kann ich dieses innerhalb vier Wochen annehmen.

III. Fristen für Lieferung / Montage / Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn ich die Verzögerung zu vertreten habe.

2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt oder auf ähnliche Ereignisse, z.B. Streik oder Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

3. Komme ich in Verzug, kann der Besteller, sofern er nachweist, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist, eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des Preises für den Teil der Lieferungen und Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerungen der Lieferung und statt der Leistung die über die in Nr. 3 dieser Bedingungen genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung und Leistung, auch nach Ablauf einer mir etwa gesetzten Frist zur Lieferung und Leistung, ausgeschlossen. Die gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, der Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung und Leistung von mir zu vertreten ist.

5. Der Besteller ist verpflichtet, auf mein Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung und Leistung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadenersatz statt der Leistung verlangt oder auf Lieferung besteht.

6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unberührt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Ich behalte mir das Eigentum an den gelieferten Gegenständen vor, bis meine sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von mir in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsgegenstände und -waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er mir hiermit schon jetzt alle Forderungen abtritt, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder Dritte erwachsen. Werden Vorbehaltsgegenstände und -waren unverarbeitet oder nach Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Bestellers stehen, veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an mich ab. Werden Vorbehaltsgegenstände und -waren vom Besteller - nach Verarbeitung/Verbindung - zusammen mit nicht uns gehörenden Gegenständen und Waren veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus dieser Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsgegenstände und -waren mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an mich ab. Ich nehme die Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach Abtretung ermächtigt. Meine Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichte ich mich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Ich kann verlangen, dass der Besteller mir die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

3. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsgegenstände und -waren nimmt der Besteller für mich vor, ohne dass für mich daraus Verpflichtungen entstehen. Bei einer Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsgegenstände und -waren mit anderen, mir nicht gehörenden Gegenständen und Waren, steht mir der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsgegenstände und -waren zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen und Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind der Besteller und ich uns darüber einig, dass der Besteller mir ein Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für mich verwahrt.

4. Wenn der Wert der bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, bin ich auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe verpflichtet.



V. Sachmängelhaftung

1. Diejenigen Teile oder Leistungen sind nach meiner Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
2. Sachmängelansprüche verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche des Bestellers beginnt mit der Lieferung des Vertragsgegenstandes und bei einer Montageverpflichtung der Mühlen- & Anlagenbau Meißen mit Vollendung der Montage.
3. Der Besteller hat Sachmängel mir gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen und zu rügen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge erhoben wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, bin ich berechtigt, die mir entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Mir ist stets zunächst Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche gem. Art. VII dieser Bedingungen vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder Dritten durch unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Sachmängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den bei Vertragsschluss vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Bestellers gemäß § 478 BGB (Unternehmensrückgriff) gegen mich bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen mich gilt ferner die vorstehende Ziffer 8. entsprechend.
10. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Art. VII dieser Bedingungen (Sonstige Schadenersatzansprüche). Weitergehende oder andere als die im § 5 dieser Bedingungen geregelten Ansprüche des Bestellers gegen mich oder meine Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

VI. Vertragsanpassung / Unmöglichkeit

1. Soweit die Lieferung oder Leistung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass ich die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Art. III Ziffer 2. dieser Bedingungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändern oder auf meinen Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht mir das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will ich von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so habe ich dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Liefer- und/oder Leistungszeit vereinbart war.

VII. sonstige Schadenersatzansprüche

1. Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung ausgeschlossen.
2. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadenersatz bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gesetzlich zwingend gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.
3. Soweit dem Besteller nach Art. VII dieser Bedingungen Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Art. V Ziffer 2. dieser Bedingungen.

VIII. pauschalisierter Schadenersatz bei Abnahmeverweigerung

Befindet sich der Besteller mit der Abnahme der von ihm bestellten Lieferungen und Leistungen in Verzug und setze ich ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Abnahme meiner Lieferungen und Leistungen, so kann ich nach Ablauf dieser Frist nach meiner Wahl anstatt Vertragserfüllung eine Schadenersatzpauschale verlangen, die sich auf 20% des Auftragswertes beläuft. Beiden Parteien bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein wesentlich höherer bzw. ein wesentlich geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Diese Regelungen über die pauschale Berechnung des Schadens gelten auch, wenn im Falle der Insolvenz des Bestellers der Insolvenzverwalter von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag nicht zu erfüllen.



IX. Gefahrenübergang / Teillieferung / Entgegennahme / Räumlichkeiten

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:
 - bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tag der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Besteller über.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
5. Der Besteller stellt für die Aufstellung der Lieferungen und Anlagen geeignete Räume mit Netzanschluss zur Verfügung, ebenso die den Vorschriften entsprechenden Aufenthaltsräume für mein Montagepersonal.

X. Preisstellung

1. Der Preis für Montageleistungen wird gesondert berechnet. Ist nichts anderes vereinbart, so sind die zum vorgesehenen Montagezeitpunkt bei uns allgemein festgesetzten Listenpreise und Verrechnungssätze maßgebend. Bei speicherprogrammierten Anlagen ist der Besteller verpflichtet, rechtzeitig vor Auslieferung der Anlage uns die Anwenderdaten verbindlich mitzuteilen. Wenn der Besteller nachträglich diese Daten sowie den Leistungsumfang ändert, werden solche Änderungen dem Besteller mit den dafür gültigen Listenpreisen und Verrechnungssätzen gesondert in Rechnung gestellt. Ebenso wird der Preis für die Lieferung und Montage des Leitungsnetzes berechnet; maßgebend sind die von mir im vorgesehenen Montagezeitpunkt allgemein festgesetzten Listenpreise für Aufmaß-Abrechnungen.
2. Preisänderungen der im Vertrag angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mindestens 4 Monate liegen und nach Vertragsabschluss die tariflichen Ecklöhne des für uns geltenden Tarifvertrages oder die Listenpreise hinsichtlich der zu liefernden Gegenstände und Anlagen sich geändert haben. In diesem Falle bin ich berechtigt, den Preis entsprechend der Änderung anzupassen. Dies gilt sinngemäß auch für die Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer und für den Fall, dass sich die Lieferung der Gegenstände und/oder Anlage verzögert, weil der Besteller seiner Verpflichtung, die Gegenstände abzunehmen und/oder die Anlage rechtzeitig montieren zu lassen, nicht nachkommt.
3. Fracht und Verpackung werden gesondert berechnet.
4. Alle Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer. Diese wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Rechnung gestellt.

XI. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne jeden Abzug wie folgt fällig:
 - bei Verträgen mit einem Auftragswert bis zu 5.000,00 € netto Kasse nach Lieferung/Montage;
 - bei Verträgen mit einem Auftragswert über 5.000,00 € und einer Lieferfrist bis zu 3 Monaten 50% des Auftragswertes bei Vertragsschluss und der Rest bei

Lieferung/Montage

- bei Verträgen mit einem Auftragswert über 5.000,00 € und einer Lieferfrist über 3 Monaten jeweils 30% des Auftragswertes bei Vertragsschluss, nach Ablauf des 1. Drittels der vorgesehenen Lieferfrist und der Rest bei Lieferung/Montage.
2. Wechsel und Schecks nehme ich generell nicht an.
 3. Der Besteller kann gegen meine Zahlungsansprüche nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von mir nicht bestritten sind. Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten wegen Gegenansprüchen aus anderen Verträgen ist ausgeschlossen.

XII. Eigentum / Rechte

1. An technischen Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen, die dem Besteller zur Verfügung gestellt werden, behalte ich mir Eigentum und Urheberrecht vor. Der Besteller ist nicht befugt, diese Unterlagen nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Sollte der Besteller gegen diese Verpflichtung verstoßen oder die Unterlagen auf sonstige Weise missbräuchlich verwenden, kann ich sie zurückfordern
2. Bei speicherprogrammierten Anlagen gehören Programm-Verarbeitungs-Einrichtungen, Programmträger sowie die Programme für die vereinbarten Leistungsmerkmale zum Vertragsumfang. Die Programm-Verarbeitungs-Einrichtungen und Programmträger gehen mit den übrigen Anlagenteilen in das Eigentum des Bestellers über. Ohne gesonderte Berechnung erhält der Besteller das Recht, das System oder die Programme (Hard- und Software) für die vereinbarten Leistungsmerkmale sowie den vereinbarten Leistungsumfang zum Betrieb des nachrichtentechnischen Systems zu benutzen. Mir bleiben alle anderen Rechte an den Programmen; der Besteller erhält insbesondere kein Recht, die Programme zu vervielfältigen, zu ändern oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Bei jedem Weiterverkauf der Anlage gehen bezüglich der Programme nur die vorgenannten Rechte des Bestellers auf den jeweiligen neuen Besteller über; alle anderen Rechte an den Programmen verbleiben ausschließlich bei mir.

XIII. Ausschlussvereinbarung

Auf das Rechtsverhältnis zwischen Auftraggeber und Kunde findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die Firma Mühlen- & Anlagenbau Meißen behält sich vor, diese Bedingung zukünftig zu ändern.

XIV. Gerichtsstand / Wirksamkeit / Erfüllungsort

1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten im Sinne des HGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder der öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird als Gerichtsstand - unbeschadet unseres Rechts, Klage an jedem anderen gesetzlich begründeten Gerichtsstands zu erheben - mein Firmensitz vereinbart.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
3. Sofern sich aus meiner Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, ist mein Firmensitz Erfüllungsort.

Nossen, 01. Februar 2018